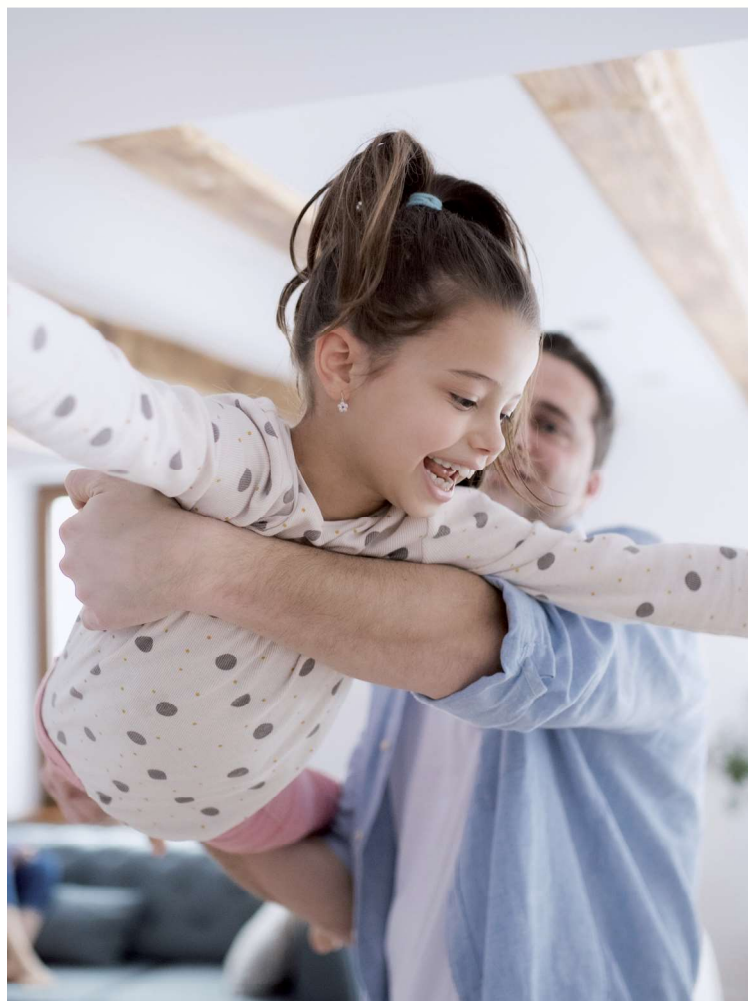


Familienkasse – Wir helfen Familien!

Kinderzuschlag

Für Familien mit kleinem Einkommen.



Kinderzuschlag – was ist das?

Den Kinderzuschlag bekommen Eltern, die genug verdienen, um für sich selbst zu sorgen, das Einkommen aber nicht oder nur knapp für die gesamte Familie reicht.

Der Kinderzuschlag beträgt **bis zu 292 Euro monatlich pro Kind**. Darin ist der Sofortzuschlag von monatlich 20 Euro je Kind enthalten. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld ausbezahlt. Ihr Einkommen und erhebliches Vermögen und das Ihres Kindes werden auf den Kinderzuschlag in unterschiedlichem Umfang angerechnet und können die Höhe des Kinderzuschlags reduzieren.

Auch wenn nur ein kleiner Kinderzuschlag gezahlt wird, besteht ein Anspruch auf **Leistungen für Bildung und Teilhabe** (z. B. die Unterstützung für den persönlichen Schulbedarf im ersten Schulhalbjahr in Höhe von 130 Euro und im zweiten Schulhalbjahr in Höhe von 65 Euro, kostenloses Mittagessen in der Schule oder KiTa) und man kann sich **von den KiTa-Gebühren befreien lassen**.

Der Kinderzuschlag ist bei der Familienkasse zu beantragen.

Beantragen Sie ihn rechtzeitig!

Kinderzuschlag wird **ab dem Monat der Antragstellung** für 6 Monate bewilligt. Welche Unterlagen Sie dazu benötigen, erfahren Sie im nächsten Abschnitt.

Wir helfen Familien!

Wir möchten Ihnen kompakte Informationen und Hilfestellungen geben, um finanzielle Unterstützung zu erhalten.

Eine Antragstellung auf Kinderzuschlag bei Ihrer Familienkasse könnte sich für Sie lohnen, wenn Sie die folgenden **Voraussetzungen erfüllen**:

- Ihr **Kind** lebt in Ihrem Haushalt,
ist unverheiratet
und unter 25 Jahre alt,
- Sie beziehen **Kindergeld** für das Kind und
- Ihr **Mindesteinkommen** beträgt
mindestens 600 Euro bei Alleinerziehenden bzw.
mindestens 900 Euro bei Paaren.

Zur Beantragung benötigen Sie:

- Einkommensnachweise der letzten 6 Monate vor der Antragstellung
- Nachweise über die Höhe der Miet-, Neben- und Betriebskosten
 - Bei Miete: für den Monat der Antragstellung
 - Bei Eigentum: für die Monate des letzten Kalenderjahres vor Antragstellung

Beispiele

Die Beispiele zeigen, wann Familien den KiZ bekommen können:

Alleinerziehende mit einem Kind

Zahlt ein alleinerziehender Elternteil **490 Euro** Warmmiete, kann der Kinderzuschlag bezogen werden, wenn der Verdienst bei rund **1.440** bis etwa **3.040 Euro** brutto liegt (Kind: 6 Jahre).

Alleinerziehende mit zwei Kindern

Bei einer Warmmiete von **790 Euro** darf das Bruttogehalt rund **1.120** bis rund **4.390 Euro** betragen (Kinder: 6 und 8 Jahre).
Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss wurden nicht berücksichtigt.

Paarfamilie mit zwei Kindern

Bei einer Paarfamilie mit zwei Kindern und einer Warmmiete von **690 Euro** darf das gemeinsame Bruttoeinkommen rund **1.360** bis etwa **4.430 Euro*** betragen (Kinder: 6 und 8 Jahre).

Bei einer Warmmiete von **990 Euro** darf das Bruttoeinkommen rund **1.690** bis etwa **4.790 Euro*** betragen (Kinder: 6 und 8 Jahre).

Paarfamilie mit drei Kindern

Zahlt eine Paarfamilie mit drei Kindern eine Warmmiete von **990 Euro**, darf sie rund **1.150** bis etwa **5.700 Euro*** brutto verdienen (Kinder: 6, 8 und 10 Jahre).

** Doppelverdienerfamilie*

Zusätzliche Vorteile des Kinderzuschlags

Wenn Sie Kinderzuschlag bekommen, können Sie sich von den KiTa-Gebühren befreien lassen. Außerdem stehen Ihnen auch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu:

- Kosten für eintägige Ausflüge von Schule, KiTa oder Tagespflege
- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten sowie mehrtägige Ausflüge von KiTa oder Tagespflege
- 195 Euro pro Schuljahr für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Kosten für Schülerbeförderung/Fahrkarte zur Schule
- Kosten für angemessene Lernförderung, unabhängig von einer Versetzungsgefährdung
- Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in der Schule (auch in Kooperation mit dem Hort), KiTa oder Tagespflege
- pauschal 15 Euro monatlich für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z. B. im Sportverein oder der Musikschule)

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen Sie bitte bei der für Sie **zuständigen kommunalen Stelle**. Welche Stelle für Sie zuständig ist, erfahren Sie auf der Internetseite des **Bundesministeriums für Arbeit und Soziales** (www.bmas.de/bildungspaket). Informationen zur Befreiung von den KiTa-Gebühren erhalten Sie beim zuständigen **Jugendamt**.

Noch ein Tipp: Eventuell haben Sie zusätzlich einen Anspruch auf **Wohngeld**. Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrer zuständigen **Wohngeldstelle**.

Online-Services – schnell & einfach!



Prüfen Sie mit dem "**KiZ-Lotsen**",
ob für Sie ein KiZ-Anspruch in
Betracht kommt.



Zum Kinderzuschlag beraten
wir Sie auch gern
per **Videoberatung!**



Den **Antrag** auf Kinderzuschlag
können Sie **online stellen** unter
www.kinderzuschlag.de.

Weitere Informationen erhalten Sie
telefonisch unter **0800 4 5555 30**
(*der Anruf ist kostenfrei*) oder bei
Ihrer Familienkasse vor Ort.

Herausgeberin

Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit
90327 Nürnberg
Februar 2024
www.familienkasse.de



www.kinderzuschlag.de